

VINCENT STELZHAMMER

Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

553

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

553

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Vincent Stelzhammer

Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse

Eine vergleichende Untersuchung zum
deutschen und französischen Recht

Mohr Siebeck

Vincent Stelzhammer, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Paris; 2018 Abschluss des deutsch-französischen Studiengangs Rechtswissenschaften (DFM), 2020 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln; 2025 Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln; 2025 Promotion in Köln und Paris; Rechtsreferendariat in Düsseldorf und Paris; 2025 Zweite Juristische Prüfung.

Zugl.: Köln, Univ. zu Köln und Univ. Paris I Panthéon-Sorbonne, Diss. 2025.



Université
franco-allemande
Deutsch-Französische
Hochschule

Diese Arbeit wurde von der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) finanziell gefördert.

ISBN 978-3-16-164815-1 / eISBN 978-3-16-164816-8

DOI 10.1628/978-3-16-164816-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Vincent Stelzhammer.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomarining.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der École de Droit de la Sorbonne als Dissertation im Cotutelle-Verfahren angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von November 2025.

Die Entstehung dieser Arbeit wurde von vielen Personen wohlwollend begleitet. Ihnen allen gilt mein wärmster Dank. Die deutsch-französische Partnerschaft ist dabei nicht nur eine akademische, sondern auch eine persönliche Bereicherung. Sie hat mir wertvolle Perspektiven eröffnet und den Ideenaustausch gefördert, der Grundlage dieser Arbeit ist.

Von Herzen danken möchte ich zunächst meinen Doktorvätern, *Professor Dr. Dr. h.c. Heinz-Peter Mansel* und *Professor Dr. Bertrand Fages*. Die vertrauensvolle Begleitung durch Herrn *Professor Mansel* war wissenschaftlich wie menschlich von unschätzbarem Wert. *Tout aussi précieuse a été la manière dont Monsieur le Professeur Fages a dirigé mon travail, grâce à son soutien constant et à sa clairvoyance scientifique. Je remercie également Monsieur le Professeur Dr. Nicolas Rontchevsky pour la rédaction rapide du second rapport ainsi que pour les suggestions inspirantes et stimulantes qu'il a formulées lors de la soutenance.* Dankbar bin ich auch Frau *Professor Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb*, deren unermüdliches Engagement meine Studienzeit nachhaltig geprägt hat und die als Vorsitzende meine Disputation leitete.

Die Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Internationale Beziehungen werde ich nicht nur wegen des spannenden und internationalen Umfelds, sondern auch wegen der bereichernden Zusammenarbeit mit meinen Arbeitskollegen stets in bester Erinnerung behalten. Dabei gilt ein besonderer Dank Herrn *Dr. Jan Kruse* für seine verantwortungsorientierte und empathische Leitung.

Zu Dank verpflichtet bin ich der Deutsch-Französischen Hochschule, die mich über verschiedene Phasen meines Studiums förderte und damit so manchen Weg erst ermöglichte. Ebenso gilt mein Dank dem DFM Alumni e.V. für die Unterstützung meines Forschungsaufenthalts in Paris und der Drucklegung. Ferner bedanke ich mich bei CENTRAL, der Universität zu Köln, der Streitbürger-Stif-

tung und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg für die überaus großzügigen Druckkostenzuschüsse.

Für ihre Warmherzigkeit danke ich *Lana*. Ihr Verständnis und ihre Unterstützung waren mir in den fordernden Phasen der Arbeit ein wertvoller Rückhalt. Ebenso danke ich *Maxim*, dessen Leichtigkeit mir stets frische Energie gab.

Natürlich gebührt auch meiner Familie großer Dank. Erwähnt seien vor allem meine Eltern, *Claudia* und *Christoph*. Euch ist dieses Buch gewidmet.

Düsseldorf, November 2025

Vincent Stelzhammer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
§ 1 Einleitung	1
<i>A. Einführung</i>	1
<i>B. Problemstellung und Gegenstand der Untersuchung</i>	2
<i>C. Erkenntnisinteresse und Ziel der Untersuchung</i>	6
<i>D. Prämissen</i>	7
<i>E. Methodik und Gang der Untersuchung</i>	36
Teil 1: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit	41
§ 2 Die GbR und die SC	43
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	43
<i>B. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse</i>	45
<i>C. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse</i>	57
<i>D. Beschlussmängel</i>	68
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	84
§ 3 Die GmbH und die SARL	89
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	89
<i>B. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse</i>	96
<i>C. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse</i>	107
<i>D. Beschlussmängel</i>	126
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	150

§ 4 Vergleich: Bewertung bei ausgeprägter Gestaltungsfreiheit	157
<i>A. Bewertung der Systemeffizienz bei ausgeprägter Gestaltungsfreiheit</i>	157
<i>B. Bewertung der Billigkeit bei ausgeprägter Gestaltungsfreiheit</i>	159
 Teil 2: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit	 163
§ 5 Die AG und die SA	165
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	165
<i>B. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung</i>	182
<i>C. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung</i>	208
<i>D. Beschlussmängel</i>	229
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	249
§ 6 Die KGaA und die SCA	257
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	257
<i>B. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung</i>	262
<i>C. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung</i>	263
<i>D. Beschlussmängel</i>	264
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	266
§ 7 Vergleich: Bewertung bei eingeschränkter Gestaltungsfreiheit	270
<i>A. Bewertung der Systemeffizienz bei eingeschränkter Gestaltungsfreiheit</i>	270
<i>B. Bewertung der Billigkeit bei eingeschränkter Gestaltungsfreiheit . . .</i>	272
§ 8 Fazit: Rechtsfortbildung und Rechtsharmonisierung	277
<i>A. Begründung divergierender Lösungen</i>	277
<i>B. Rechtsfortbildungs- und Rechtsharmonisierungsempfehlungen</i>	280
 <i>Résumé en langue française</i>	 303
 Literaturverzeichnis	 347
Sachverzeichnis	373

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
§ 1 Einleitung	1
<i>A. Einführung</i>	1
<i>B. Problemstellung und Gegenstand der Untersuchung</i>	2
I. Präsenzlosigkeit der Beschlussfassung	2
II. Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen	3
III. Untersuchungsgegenstand	5
<i>C. Erkenntnisinteresse und Ziel der Untersuchung</i>	6
<i>D. Prämissen</i>	7
I. Begriffliche Unterscheidung	7
1. Präsenzloser Gesellschafterbeschluss	8
a) Präsenzloser, unmittelbarer Gesellschafterbeschluss	8
b) Präsenzloser, mittelbarer Gesellschafterbeschluss	8
2. Digitaler Gesellschafterbeschluss	9
3. Virtueller Gesellschafterbeschluss	9
4. Entmaterialisierte Teilnahme	10
5. Antizipierte Stimmabgabe	11
II. Dogmatische Grundlagen	11
1. Der Gesellschafterbeschluss	12
a) Der Gesellschafterbeschluss in Deutschland	12
b) Der Gesellschafterbeschluss in Frankreich	13
2. Systembildung der Gesellschaftsformen	15
a) Systembildung anhand gängiger Kategorisierungen	16
b) Systembildung anhand der Ausprägung der Gestaltungsfreiheit	17
III. Vergleichbarkeit der Gesellschaftsformen	18

1. Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit	19
a) Die GbR	19
b) Die SC	20
c) Vergleich der GbR und der SC	21
d) Die GmbH	22
e) Die SARL	23
f) Vergleichbarkeit der GmbH und der SARL	24
2. Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit	25
a) Die AG	25
b) Die SA	26
c) Vergleichbarkeit der AG und der SA	27
d) Die KGaA	28
e) Die SCA	29
f) Vergleichbarkeit der KGaA und der SCA	30
IV. Pandemiebedingte Sonderregeln	30
1. Das GesRuaCOVBekG	31
2. Die <i>Ordonnance n° 2020-321</i> vom 25.03.2020	32
a) Systematik der Beschlussverfahren	32
b) Antizipierte Informationspflichten	35
<i>E. Methodik und Gang der Untersuchung</i>	36
I. Methodik	36
II. Gang der Länderberichte	38
III. Vergleich und Bewertung	39
 Teil 1: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit	 41
 § 2 Die GbR und die SC	 43
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	43
I. Allgemeine Anforderung an die Gesellschafterbeschlüsse in der GbR: das Einstimmigkeitsprinzip	43
II. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der SC	44
1. Einleitung des Beschlussverfahrens	44
2. Das Einstimmigkeitsprinzip	44
3. Das Informationsrecht der Gesellschafter	45
<i>B. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse</i>	45

I. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der GbR	46
1. Verkörperte Willenserklärungen	47
2. Unverkörperte Willenserklärungen	48
3. Die Risikoverteilung im Rahmen der unmittelbaren Kommunikation	48
4. Exkurs: Löschrare Nachrichten bei Messengerdiensten	49
II. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der SC	50
1. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse gemäß Art. 1853 CC	50
2. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	51
a) Die virtuelle Versammlung gemäß Art. 4 <i>Ordonnance n° 2020-321</i> i. V. m. Art. 5 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	51
aa) Die Teilnahme der Gesellschafter	52
(1) Die Beschneidung des Rechts auf körperliche Teilnahme	52
(2) Audiovisuelle oder telekommunikative Teilnahme der Gesellschafter	53
bb) Die Ausgestaltung der Stimmabgabe	53
b) Die entmaterialisierte Teilnahme gemäß Art. 5 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	57
C. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse	57
I. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der GbR	58
1. Exkurs: Die Sonderrolle des Boten	58
2. Die Risikoverteilung im Rahmen der mittelbaren Kommunikation	60
II. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der SC	60
1. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse gemäß Art. 1853 f. CC	60
a) Die schriftliche Abstimmung gemäß Art. 1853 S. 2 CC	61
aa) Eröffnung der schriftlichen Abstimmung	61
bb) Ausgestaltung der schriftlichen Abstimmung	61
b) Das Einverständnis mit der Bestimmung gemäß Art. 1854 CC	62
aa) Eröffnung des Einverständnisses mit der Bestimmung	63
bb) Ausgestaltung des Einverständnisses mit der Bestimmung	63
2. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	64
a) Die schriftliche Abstimmung gemäß Art. 6 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	64
b) Die unversammelte Versammlung gemäß Art. 4 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	65
c) Die antizipierte Stimmabgabe bei einer Gesellschafter- versammlung gemäß Art. 6-1 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	67

<i>D. Beschlussmängel</i>	68
I. Beschlussmängel in der GbR	68
1. Ursachen der Mangelhaftigkeit	68
a) Versehentliches Versenden der Stimmabgabe	68
b) Vertippen oder Versprechen des Erklärenden	69
c) Sonderrolle des Boten	69
2. Folgen der Mangelhaftigkeit	70
a) Folge der Mangelhaftigkeit der Gesellschafterstimme	70
b) Auswirkung auf den Gesellschafterbeschluss	70
3. Gerichtliche Geltendmachung	71
II. Beschlussmängel in der SC	71
1. Rechtslage vor dem 01.10.2025 (vor der <i>Ordonnance n° 2025-229</i>)	72
a) Ursachen der Mangelhaftigkeit	72
aa) Verstoß gegen Gesetz und Verwaltungsvorschriften	73
bb) Verstoß gegen Satzungsklauseln	74
cc) Ausnahmeregeln infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	74
b) Folge der Mangelhaftigkeit	75
c) Gerichtliche Geltendmachung	76
aa) Gerichtliche Geltendmachung der Nichtigkeit	76
bb) Gerichtliche Geltendmachung von Schäden, beruhend auf der Nichtigkeit von Beschlüssen	77
d) Haftung des Geschäftsführers bei Beschlussfehlern	77
2. Rechtslage nach dem 01.10.2025 (infolge der <i>Ordonnance n° 2025-229</i>)	78
a) Ursachen der Mangelhaftigkeit	79
aa) Erste Stufe des Triple test	80
bb) Zweite Stufe des Triple test	81
cc) Dritte Stufe des Triple test	82
b) Folge der Mangelhaftigkeit	83
c) Gerichtliche Geltendmachung	83
d) Haftung des Geschäftsführers bei Beschlussmängeln	83
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	84
I. Ausführbarkeit präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse	84
II. Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen	84
1. Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen	84
a) Flexibilität	85
b) Wahrung der Teilnahmerechte	85

c) Beschlussbeständigkeit	86
2. Schwerpunkt des Spannungsfeldes	87
III. Änderungen infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	88
 § 3 Die GmbH und die SARL	89
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	89
I. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH	89
1. Mehrheitsanforderungen	89
2. Beschlussfeststellung und -mitteilung	90
II. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der SARL	92
1. Einleitung des Beschlussverfahrens	92
2. Mehrheitsanforderungen	93
3. Das Informationsrecht der Gesellschafter	95
<i>B. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse</i>	96
I. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH	96
1. Die virtuelle Gesellschafterversammlung	96
a) Die virtuelle Gesellschafterversammlung gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG	96
b) Die virtuelle Gesellschafterversammlung auf Grundlage einer Satzungsklausel	97
2. Die entmaterialisierte Teilnahme	100
a) Die entmaterialisierte Teilnahme gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG	100
b) Die entmaterialisierte Teilnahme auf Grundlage einer Satzungsklausel	101
II. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der SARL	101
1. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse gemäß Art. L. 223-27 CCom	101
a) Die Gesellschafterversammlung	102
b) Die entmaterialisierte Teilnahme gemäß Art. L. 223-27 Abs. 3 CCom	104
aa) Die Ausgestaltung der Teilnahme	104
bb) Die Ausgestaltung der simultanen Stimmabgabe	105
2. Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	106
a) Die virtuelle Gesellschafterversammlung gemäß Art. 4 Ordonnance n° 2020-321 i. V.m. Art. 5 Ordonnance n° 2020-321	106

b) Die entmaterialisierte Teilnahme gemäß Art. 5 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	107
C. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse	107
I. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH	108
1. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG	108
a) Das Einverständnis mit der Bestimmung gemäß § 48 Abs. 2 Alt. 1 GmbHG	109
b) Die schriftliche Abstimmung gemäß § 48 Abs. 2 Alt. 2 GmbHG	109
aa) Das Einverständnis aller Gesellschafter	110
bb) Die Stimmabgabe	111
2. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse auf Grundlage einer Satzungsklausel	111
3. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	112
a) Die Initiierung des erleichterten Beschlussverfahrens durch Gesellschafterminderheiten unter 10%	114
b) Die Wahrung des Partizipationsinteresses der Gesellschafter	115
c) Die Auswirkung von Satzungen auf die pandemiebedingten Sonderregeln	116
aa) Satzungsklauseln bezüglich Einverständnis- und Mehrheitsfragen	117
bb) Satzungsklauseln bezüglich Beschlussverfahren und -gegenstand	118
4. Die notwendige Einberufung	118
a) Die notwendige Einberufung und der Beschluss gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG	118
b) Die notwendige Einberufung und der Beschluss gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	120
II. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse in der SARL	122
1. Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse gemäß Art. L. 223-27 CCom	122
a) Die schriftliche Abstimmung gemäß Art. L. 223-27 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 CCom	122
b) Das Einverständnis mit der Bestimmung gemäß Art. L. 223-27 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 CCom	123
2. Die mittelbare Beschlussfassung infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	124
a) Die schriftliche Abstimmung gemäß Art. 6 der <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	124

b) Die unversammelte Versammlung gemäß Art. 4 der <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	124
c) Die antizipierte Stimmabgabe bei einer Gesellschafter- versammlung gemäß Art. 6-1 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	126
D. <i>Beschlussmängel</i>	126
I. Beschlussmängel in der GmbH	126
1. Der nichtige Beschluss analog §§ 241 f. AktG und § 110 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HGB	127
a) Der Einberufungsmangel	128
aa) Das Einverständnis mit der Bestimmung gemäß § 48 Abs. 2 Alt. 1 GmbHG	129
bb) Das Einverständnis zur schriftlichen Abstimmung gemäß § 48 Abs. 2 Alt. 2 GmbHG	130
cc) Die pandemiebedingten Sonderregelungen gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 2 GesRuaCOVBekG	130
b) Der Beurkundungsmangel	131
aa) Gesetzliche Formvorschriften	131
(1) Unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse	133
(2) Mittelbare Gesellschafterbeschlüsse	134
bb) Satzungsrechtliche Formvorschriften	134
c) Sonstige Nichtigkeitsgründe	135
d) Die Heilungsmöglichkeiten	136
2. Der anfechtbare Beschluss analog § 243 Abs. 1 AktG und § 110 Abs. 1 HGB	136
3. Der schwebend unwirksame Beschluss	138
4. Die gerichtliche Geltendmachung	138
a) Einigkeit über das Beschlussergebnis	139
b) Uneinigkeit über das Beschlussergebnis	140
c) Der faktische Klagezwang	140
II. Beschlussmängel in der SARL	141
1. Rechtslage vor dem 01.10.2025 (vor der <i>Ordonnance n° 2025-229</i>)	141
a) Ursachen der Mangelhaftigkeit	141
aa) Satzungsändernde Beschlüsse	142
bb) Nicht satzungsändernde Beschlüsse	143
(1) Verstoß gegen Gesetz und Verwaltungsvorschriften	143
(2) Verstoß gegen Satzungsbestimmungen	144
cc) Ausnahmeregeln infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	144
b) Rechtsfolge der Anfechtbarkeit	145

c) Die gerichtliche Geltendmachung	146
aa) Die gerichtliche Geltendmachung der Anfechtbarkeit	146
bb) Die gerichtliche Geltendmachung von Schäden, beruhend auf der Nichtigkeit von Beschlüssen	147
d) Haftung des Geschäftsführers bei Beschlussfehlern	148
2. Rechtslage nach dem 01.10.2025 (infolge der <i>Ordonnance n° 2025-229</i>)	149
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	150
I. Ausführbarkeit präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse	150
II. Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen	151
1. Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen	151
a) Flexibilität	151
b) Wahrung der Teilnahmerechte	152
c) Beschlussbeständigkeit	153
2. Schwerpunkt des Spannungsfelds	154
III. Änderungen infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	155
 § 4 Vergleich: Bewertung bei ausgeprägter Gestaltungsfreiheit	157
<i>A. Bewertung der Systemeffizienz bei ausgeprägter Gestaltungsfreiheit</i> .	157
I. Effektivitätserfordernis	157
II. Innovationsoffenheit	158
<i>B. Bewertung der Billigkeit bei ausgeprägter Gestaltungsfreiheit</i>	159
I. Ausgeglichenheit des Spannungsfelds der Gesellschafterinteressen .	159
II. Änderung des Wesens der Gesellschafterbeschlüsse aufgrund der Präsenzlosigkeit	160
 Teil 2: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit	163
 § 5 Die AG und die SA	165
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	165
I. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der AG	165
1. Der duale Hauptversammlungsbegriff	166
a) Die virtuelle Hauptversammlung infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	167
b) Die virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 AktG	167

2. Die Einberufung der Hauptversammlung	168
a) Formanforderungen an die Einberufung der Hauptversammlung	168
b) Fristanforderungen an die Einberufung der Hauptversammlung	168
c) Inhaltsanforderungen an die Einberufung der Hauptversammlung	169
II. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der SA	169
1. Der Hauptversammlungsbeffiff	170
2. Informations-, Einberufungs- und Mehrheitsanforderungen	171
a) Das Informationsrecht der Aktionäre	171
aa) Dauerhafte Informationsrechte	171
bb) Antizipierte Informationsrechte	172
b) Die Einberufung der Hauptversammlung	173
aa) Formanforderungen an die Einberufung	173
bb) Fristanforderungen an die Einberufung	174
cc) Inhaltsanforderungen an die Einberufung	175
(1) Formelle Inhaltsanforderungen an die Einberufung	175
(2) Materielle Begrenzungswirkung der Einberufung	175
c) Beschlussfähigkeit und Mehrheitsanforderungen	176
3. Ausnahmen vom organisatorischen Hauptversammlungsbeschluss infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	177
a) Die unversammelte Versammlung gemäß Art. 4 <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	177
b) Die schriftliche Abstimmung gemäß Art. 6 der <i>Ordonnance n° 2020-321</i>	179
aa) Die Ausgestaltung der schriftlichen Abstimmung	179
bb) Qualifikation der schriftlichen Abstimmung	180
<i>B. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung</i>	182
I. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung der AG	182
1. Die entmaterialisierte Teilnahme gemäß § 118 Abs. 1 S. 2 AktG	182
a) Die Eröffnung der entmaterialisierten Teilnahme	183
aa) Die Eröffnung der entmaterialisierten Teilnahme gemäß § 118 Abs. 1 S. 2 AktG	183
bb) Die Eröffnung der entmaterialisierten Teilnahme infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	184
b) Die Ausgestaltung der entmaterialisierten Teilnahme	184
aa) Normative Ausgestaltungsregeln	184
(1) Grundsatz der Präsenzhauptversammlung	185
(2) Grundsatz der Ausformungsfreiheit	185

(a) Sachliche Rechtfertigung zur Beschneidung von Aktionärsrechten	186
(b) Vollständiger Ausschluss des Stimmrechts	186
(c) Sachliche Begrenzung des Stimmrechts	187
(aa) Sachliche Begrenzung des Stimmrechts bei einer entmaterialisierten Teilnahme gemäß § 118 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 AktG	188
(bb) Sachliche Begrenzung des Stimmrechts bei einer entmaterialisierten Teilnahme gemäß § 118 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 AktG	188
(3) Grundsatz der Aktionärsgleichbehandlung	188
bb) Faktische Ausgestaltungsmöglichkeiten	189
(1) Das Verfahren der entmaterialisierten Teilnahme	189
(a) Ausgestaltung des Stimmrechts	191
(b) Ausgestaltung des Rede-, Frage- und Auskunftsrechts	192
(c) Ausgestaltung des Widerspruchsrechts	193
(2) Technische Sicherheitsmechanismen der entmaterialisierten Teilnahme	194
c) Qualifikation der entmaterialisierten Teilnahme	195
2. Die antizipierte Stimmabgabe gemäß § 118 Abs. 2 S. 1 AktG	196
a) Die Eröffnung der antizipierten Stimmabgabe	197
aa) Die Eröffnung der antizipierten Stimmabgabe gemäß § 118 Abs. 2 S. 1 AktG	197
bb) Die Eröffnung der antizipierten Stimmabgabe infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	197
b) Die Ausgestaltung der antizipierten Stimmabgabe	197
aa) Das Medium der antizipierten Stimmabgabe	198
bb) Der Zeitraum der antizipierten Stimmabgabe	198
c) Qualifikation der antizipierten Stimmabgabe	199
II. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung der SA	199
1. Die entmaterialisierte Teilnahme gemäß Art. L. 225-103-1 Abs. 2 CCom.	200
a) Die Eröffnung der entmaterialisierten Teilnahme gemäß Art. L. 225-103-1 CCom und infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	200
b) Die Ausgestaltung der entmaterialisierten Teilnahme	201
aa) Normative Ausgestaltungsregeln	201
(1) Die Übertragung der entmaterialisiert Teilnehmenden	201

(2) Die simultan-elektronische Stimmabgabe während der entmaterialisierten Teilnahme	202
bb) Grundsätze der entmaterialisierten Teilnahme	202
(1) Grundsatz der Präsenzhauptversammlung	202
(2) Grundsatz der Ausgestaltungsfreiheit	203
(3) Grundsatz der Aktionärsgleichstellung	203
2. Die antizipierte Stimmabgabe gemäß Art. L. 225-107 I CCom	204
a) Die Eröffnung antizipierten Stimmabgabe gemäß Art. L. 225-107 I CCom und infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	204
b) Die Ausgestaltung der antizipierten Stimmabgabe	205
aa) Die analoge Briefwahl	205
(1) Formularanforderungen der analogen Briefwahl	205
(2) Fristanforderungen der analogen Briefwahl	206
bb) Die elektronische Briefwahl	206
(1) Formularanforderungen der elektronischen Briefwahl .	207
(2) Fristanforderungen der elektronischen Briefwahl	207
<i>C. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung</i>	208
I. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung der AG	208
1. Die virtuelle Hauptversammlung infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	208
a) Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG	209
aa) Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung durch den Vorstand	209
bb) Sonderfall: Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 3 S. 1 AktG analog § 1 Abs. 2, Abs. 6 GesRuaCOVBekG	210
b) Die Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 GesRuaCOVBekG	212
aa) Mindestanforderungen gemäß § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG	212
(1) Bild und Tonübertragung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG	213
(2) Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (antizipierte Stimmabgabe oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GesRuaCOVBekG	213
(3) Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 GesRuaCOVBekG	214

(4) Möglichkeit zum Widerspruch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 GesRuaCOVBekG	215
bb) Weitergehende Ausgestaltungsmöglichkeiten	215
(1) Auswirkung der Ausgestaltungsmöglichkeiten auf die Aktionärsrechte	216
(2) Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die Präsenzpflicht gemäß § 118 Abs. 3 AktG infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	216
c) Qualifikation der Aktionäre	218
2. Die virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 AktG	218
a) Die Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 AktG	219
b) Die Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung gemäß §§ 118a, 130a f. AktG	220
aa) Die Ausgestaltungsanforderungen an eine virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 AktG	220
bb) Stellungnahme-, Rede- und Auskunftsrecht bei virtuellen Hauptversammlungen gemäß §§ 130a f. AktG	222
(1) Stellungnahme- und Rederecht bei virtuellen Hauptversammlungen	222
(2) Auskunftsrecht bei virtuellen Hauptversammlungen	223
3. Qualifikation der Aktionäre im Rahmen virtueller Hauptversammlungen	225
II. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung der SA	225
1. Die virtuelle Hauptversammlung gemäß Art. L. 225-103-1 CCom	225
a) Besonderheiten bezüglich der Einberufung	226
aa) Ausübung des Widerspruchsrechts vor der Einberufung	226
bb) Ausübung des Widerspruchsrechts nach der Einberufung	227
b) Ausgestaltung der virtuellen Hauptversammlung	227
2. Die virtuelle Hauptversammlung infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	227
D. Beschlussmängel	229
I. Beschlussmängel in der AG	229
1. Der nichtige Beschluss gemäß §§ 241 f. AktG	230
a) Die Nichtigkeit des Beschlusses gemäß § 241 AktG	230
b) Die Heilungsmöglichkeiten gemäß § 242 AktG	232
2. Der anfechtbare Beschluss gemäß § 243 AktG	232
a) Verfahrensverstöße	233

b) Anfechtungsausschlussgründe	234
aa) Anfechtungsausschlussgründe des AktG	234
bb) Anfechtungsausschlussgründe infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	237
3. Der schwebend unwirksame Beschluss	238
4. Die gerichtliche Geltendmachung	238
a) Gerichtliche Geltendmachung festgestellt, fehlerhafter Beschlüsse	238
b) Gerichtliche Geltendmachung nicht festgestellt und fehlerfreier Beschlüsse	239
II. Beschlussmängel in der SA	240
1. Rechtslage vor dem 01.10.2025 (vor der <i>Ordonnance n° 2025-229</i>)	240
a) Ursachen der Mangelhaftigkeit	240
aa) Satzungsändernde Beschlüsse	241
bb) Nicht satzungsändernde Beschlüsse	242
b) Ausnahmeregeln infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	244
c) Rechtsfolge der Anfechtbarkeit und gerichtliche Geltendmachung	244
d) Die Haftung der Geschäftsführers	245
aa) Voraussetzungen der Geschäftsführungshaftung	245
(1) Geschäftsführungsver schulden	246
(2) Schaden	246
(3) Kausalzusammenhang zwischen Verschulden und Schaden	247
bb) Geltendmachung der Geschäftsführungshaftung	247
(1) Individualklage	247
(2) Gesellschaftsklage	248
2. Rechtslage nach dem 01.10.2025 (infolge der <i>Ordonnance n° 2025-229</i>)	248
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	249
I. Ausführbarkeit präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse	249
II. Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen	249
1. Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen	249
a) Flexibilität	250
b) Wahrung der Teilnahmerechte	251
c) Beschlussbeständigkeit	253
2. Schwerpunkt des Spannungsfelds	253
III. Änderungen infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	255

§ 6 Die KGaA und die SCA	257
<i>A. Allgemeine Anforderungen an Gesellschafterbeschlüsse</i>	<i>257</i>
I. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der KGaA	257
1. Allgemeine Anforderungen an den Hauptversammlungsbeschluss	257
2. Allgemeine Anforderungen an die Zustimmung der Komplementäre	258
II. Allgemeine Anforderungen an die Gesellschafterbeschlüsse in der SCA	259
1. Allgemeine Anforderungen an den Hauptversammlungsbeschluss	259
2. Allgemeine Anforderungen an die Zustimmung der Komplementäre	260
a) Versammlungsbeschluss der Komplementäre	261
b) Schriftliche Abstimmung der Komplementäre	261
<i>B. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung</i>	<i>262</i>
I. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung der KGaA	262
II. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei körperlicher Hauptversammlung der SCA	263
<i>C. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung</i>	<i>263</i>
I. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung der KGaA	263
II. Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse bei virtueller Hauptversammlung der SCA	264
<i>D. Beschlussmängel</i>	<i>264</i>
I. Beschlussmängel in der KGaA	264
II. Beschlussmängel in der SCA	265
1. Rechtslage vor dem 01.10.2025 (vor der <i>Ordonnance</i> n° 2025-229)	265
2. Rechtslage nach dem 01.10.2025 (infolge der <i>Ordonnance</i> n° 2025-229)	265
<i>E. Vergleich: Präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse</i>	<i>266</i>
I. Ausführbarkeit präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse	266
II. Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen	267
1. Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen	267
a) Flexibilität	267
b) Wahrung der Teilnahmerechte	267
c) Beschlussbeständigkeit	268

2. Schwerpunkt des Spannungsfelds	268
III. Änderungen infolge der pandemiebedingten Sonderregeln	268
§ 7 Vergleich: Bewertung bei eingeschränkter Gestaltungsfreiheit	270
<i>A. Bewertung der Systemeffizienz bei eingeschränkter Gestaltungsfreiheit</i>	<i>270</i>
I. Effektivitätserfordernis	270
II. Innovationsoffenheit	272
<i>B. Bewertung der Billigkeit bei eingeschränkter Gestaltungsfreiheit</i>	<i>272</i>
I. Ausgeglichenheit des Spannungsfelds der Gesellschafterinteressen	273
II. Änderung des Wesens der Gesellschafterbeschlüsse aufgrund der Präsenzlosigkeit	274
§ 8 Fazit: Rechtsfortbildung und Rechtsharmonisierung	277
<i>A. Begründung divergierender Lösungen</i>	<i>277</i>
I. Systematische Divergenz der Beschlussorgane	278
II. Konzeptionelle Divergenz der Gesellschaftsformen	279
<i>B. Rechtsfortbildungs- und Rechtsharmonisierungsempfehlungen</i>	<i>280</i>
I. Rechtsfortbildungs- und Rechtsharmonisierungsempfehlungen für Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit	280
1. Erläuterung des Änderungsbedarfs	280
2. Gesetzesvorschlag	282
a) Gesetzesvorschlag für die GbR	282
b) Gesetzesvorschlag für die SC	285
c) Gesetzesvorschlag für die GmbH	285
d) Gesetzesvorschlag für die SARL	286
II. Rechtsfortbildungs- und Rechtsharmonisierungsempfehlungen für Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit	289
1. Erläuterung des Änderungsbedarfs	289
2. Gesetzesvorschlag	293
a) Gesetzesvorschlag für die AG	293
b) Gesetzesvorschlag für die SA	298
c) Gesetzesvorschlag für die KGaA	301
d) Gesetzesvorschlag für die SCA	301

<i>Résumé en langue française</i>	303
<i>Les décisions collectives hors présence physique des associés</i> <i>Étude de droit comparé français et allemand</i>	305
Literaturverzeichnis	347
Sachverzeichnis	373

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft
AJ contrat	Actualité juridique contrat
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AMF	Autorité des marchés financier
anc.	ancien
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
BALO	Bulletin des annonces légales obligatoires
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs Berater
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
Begr.	Begründer
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E	Bürgerliches Gesetzbuch – Entwurf
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJS	Bulletin Joly Sociétés
BMJV	Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CA	Cour d'Appel
Cass. Civ.	Cour de Cassation, Chambre civile
Cass. Com.	Cour de Cassation, Chambre commerciale
Cass. Crim.	Cour de Cassation, Chambre criminelle
Cass. Mix.	Cour de Cassation, Chambre mixte

Cass. Req.	Cour de Cassation, Chambre des requêtes
Cass. Soc.	Cour de Cassation, Chambre sociale
CC	Code civil
CCom	Code de commerce
CDE	Cahiers de droit de l'entreprise
cf.	conferatur
COVFAG	Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
COVuR	COVID-19 und Recht
CPC	Code de procédure civile
Dalloz IP/IT	Dalloz Droit de la propriété intellectuelle et du numérique
DB	DER BETRIEB
DCGK	Deutschen Corporate Governance Kodex
DnoTZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DP	Dalloz périodique (bis 1941)
Dr. sociétés	Droit des sociétés
DStR	Deutsches Steuerrecht
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
eG	eingetragene Genossenschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
eGbR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
EURL	Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fasc.	Fascicule
févr.	février
ff.	auf den folgenden Seiten
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz. du Palais	Gazette du Palais
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRuaCOVBekG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmbHR-Blog	GmbH-Rundschau-Blog
GS	Gedächtnisschrift
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber

Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IZPB	Informationen zur politischen Bildung
JA	Juristische Arbeitsblätter
janv.	janvier
JCI Sociétés Formulaire	JurisClasseur Sociétés Formulaire
JCI. Civil Code	JurisClasseur Civil Code
JCI. Commercial	JurisClasseur Commercial
JCI. Notarial Formulaire	JurisClasseur Notarial Formulaire
JCI. Sociétés Formulaire	JurisClasseur Sociétés Formulaire
JCI. Sociétés Traité	JurisClasseur Sociétés Traité
JCP E	La Semaine Juridique, Entreprise et Affaires
JCP G	La Semaine Juridique, Générale
JCP N	La Semaine Juridique, Notariale
juill.	juillet
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LG	Landgericht
LGDJ	Librairie générale de droit et de jurisprudence
lit.	littera
LPA	Lextenso Petites affiches
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
MoPeG	Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz
MüKo	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
n°	numéro
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Beil	NJW-Beilage
NJW-CoR	NJW-Computerreport
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
nov.	novembre
npoR	Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
Nr.	Nummer
n° SIREN	numéro système d'identification du répertoire des entreprises
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
oct.	octobre
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
p.	page
PACS	Pacte civil de solidarité

pt.	point
pts.	points
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCS	registre de commerce et des sociétés
RDC	Revue des contrats
Rec. Dalloz	Recueil Dalloz
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Rép. sociétés Dalloz	Répertoire des sociétés
Rev. des sociétés	Revue des sociétés
Rev. hist. droit	Revue historique de droit français et étranger
Rev. UE	Revue de l'Union européenne
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RTD Civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD Com.	Revue trimestrielle de droit commercial
S.	Satz
S.	Seite
s.	suivant
SA	Société anonyme
SARL	Société à responsabilité limitée
SNC	Société en nom collectif
SC	Société civile
SCA	Société en commandite par actions
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
sept.	septembre
SHAL	support habilité à publier des annonces légales
sic	So stand es geschrieben
TransPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität
UAbs.	Unterabsatz
UmwG	Umwandlungsgesetz
v.	voyez
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium

ZPO

ZVglRWiss

Zivilprozessordnung

Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

§ 1 Einleitung

A. Einführung

Das Theaterstück *Le Jeu de l'amour et du hasard* von Marivaux wurde als erste Live-Übertragung des französischen Fernsehens am 24.02.1950 ausgestrahlt.¹ Seitdem sind Live-Übertragungen im Fernsehen Normalität. Gilt das auch für eine Live-Übertragung von Gesellschafterversammlungen? Eine präsenzlose Live-Teilnahme? Lange war dies undenkbar. Der Wunsch nach einem digitalen Gesellschafterbeschluss hätte mit den Worten der Protagonistin des Theaterstücks beantwortet werden können: „Rien que cela! Ton petit traité n'est composé que de deux clauses impossibles.“² Denn weder der rechtliche Rahmen noch die Lebenswirklichkeit ließen eine digitale Beschlussfassung zu.

Durch die digitale Kommunikation nähern sich Körperliches und Virtuelles immer weiter an. Die Digitalisierung hat den kommunikativen Spielraum – und so auch den der präsenzlosen Gesellschafterbeschlussfassung – erweitert; der technische Fortschritt verändert schöpferisch die traditionelle Kommunikation.³ Die ersten E-Mails im Jahr 1984 setzten einen Meilenstein. Dieser markiert den Übergang vom analogen Brief- in das digitale Kommunikationszeitalter.⁴ Der Siegeszug digitaler Kommunikation scheint endlos,⁵ doch in Anbetracht korporativer Willensbildung endlich. Während bereits seit 1952 Fußballspiele live übertragen und Spieler nach dem Spiel durch Live-Zuschaltungen interviewt werden, sind Präsenzversammlungen in französischen und deutschen Gesellschaften immer noch der Standard. „Eine Hauptversammlung ist kein Fußballspiel.“⁶

¹ Chesnel, Premier direct à la télévision française, <bit.ly/3kjMD0Z> (abgerufen am: 07.11.2025), Le fait du jour.

² Marivaux, Le jeu de l'amour et du hasard, Akt I, Szene 7, S. 95.

³ So bereits Catala, Le Droit à l'épreuve du numérique, S. 332.

⁴ Tenckhoff, Alter(n) in globalen Unternehmen, S. 217.

⁵ Im Jahr 2002 nutzten in Deutschland 38 % der Bürger das Internet für das Versenden und Empfangen von E-Mails. Im Jahr 2022 waren es bereits 80 %, siehe Statista, <bit.ly/3OmEORB> (abgerufen am: 07.11.2025).

⁶ Deutsches Aktieninstitut, Pressemitteilung vom 12.03.2020, <bit.ly/3EMFASP> (abgerufen am: 07.11.2025).

Die Digitalisierung schreitet voran, prägt unseren Alltag tiefgreifend. Sie ist in den Worten *Victor Hugos* „une force qui va“⁷. Die stetigen Veränderungen stellen nun auch das Gesellschaftsrecht vor die Frage, ob es „dem analogen Zeitalter verhaftet“⁸ bleibt oder sich der Digitalisierung verschreibt. Sie gehört zu den Kernaufgaben europäischer Politik⁹ und ist eine der zentralen Herausforderungen des Rechts.¹⁰

Diese Arbeit ist durch die Verbreitung der COVID-19-Pandemie geprägt. Körperliche Versammlungsmöglichkeiten wurden beschnitten. Digitale Kommunikation wurde unentbehrlich. Die beschleunigte Entwicklung präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse war kein *Jeu du hasard*. Es öffnen sich neue Wege zur Beschlussfassung. Doch Neues birgt auch Unsicherheit. Wie wirkt sich das auf die Gesellschafterinteressen aus?

B. Problemstellung und Gegenstand der Untersuchung

Es ist Zwecksetzung des Zivilrechts, Spannungsfelder zwischen Privaten beziehungsweise juristischen Personen des Privatrechts aufzulösen, mithin Risiken gerecht zu verteilen.¹¹ Die Problemstellung folgt aus der Präsenzlosigkeit der Gesellschafter bei der Beschlussfassung (I.). Denn bei der Beschlussfassung bestehen unterschiedliche Interessen, die in einem Spannungsfeld stehen (II.). Die französische und die deutsche Rechtsordnung verfolgen das Ziel, das durch die Gesellschafterinteressen geprägte Spannungsfeld aufzulösen. Beide Rechtsordnungen regeln dies mittels unterschiedlicher Beschlussfassungsformen und Instrumentarien. Diese bilden den Untersuchungsgegenstand (III.).

I. Präsenzlosigkeit der Beschlussfassung

Der Gesellschafterbeschluss dient als Mittel der kollektiven Willensbildung.¹² Er verlangt ein „Zusammenwirken zur Hervorbringung einer Gesamttaktion [sic]“¹³ und beruht somit auf einem Austausch der Beschlussberechtigten.¹⁴ Grundsätz-

⁷ *Hugo*, *Hernani*, Akt III, Szene 5, S. 94.

⁸ *Teichmann*, *ZfPW* 2019, 247, 248.

⁹ *Mansel/Thorn/Wagner*, *IPRax* 2021, 105, 110.

¹⁰ *Wagner/Dauner-Lieb*, *AcP* 218 (2018), 151.

¹¹ Vgl. *Larenz*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, S. 119.

¹² *Schmidt*, *Gesellschaftsrecht*, S. 434.

¹³ *Gierke*, *Deutsches Privatrecht I*, S. 501.

¹⁴ Das Zusammenwirken der Gesellschafter stellt historisch ein gesellschaftliches Wesensmerkmal dar, vgl. *Thaller*; *Traité élémentaire de droit commercial*, Rn. 165.

lich erfolgt dieser Austausch in körperlicher Präsenz.¹⁵ Das Telos ist die Möglichkeit zur unmittelbaren Kommunikation.¹⁶ Doch bereits der historische Gesetzgeber hat präsenzlose Beschlüsse – bei mittelbarer Kommunikation – bedacht.¹⁷ Die Digitalisierung ermöglicht nun unmittelbare Kommunikation *trotz* Distanz. Mit der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie wurde der Gedanke einer präsenzlosen Beschlussfassung besonders virulent geführt. Mit Blick auf die neugewonnenen Kommunikationsmöglichkeiten und die Veränderung des Alltags stellt sich die Frage: Wie funktioniert das *Zusammenwirken* zur Hervorbringung einer Gesamtktion, wenn man nicht *zusammenkommt*?

II. Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen

Präsenzlose Gesellschafterbeschlüssen dürfen nicht dazu führen, dass sich Gesellschaften ins Internet zurückziehen, um die Rechte der Gesellschafter zu beschneiden. Dann würde kein sachgerechter, direkter Dialog zustande kommen. Bei ihrem Zusammenwirken haben Gesellschafter deswegen ein Interesse daran, flexibel bei gleichzeitiger Wahrung der Teilnahmerechte rechtsbeständige Beschlüsse fassen zu können. Die untersuchten Funktionen im Rahmen von präsenzlosen Gesellschafterbeschlüssen sind somit: Flexibilität, Wahrung der Teilnahmerechte und Beschlussbeständigkeit.

Das Flexibilitätserfordernis folgt aus dem voluntativen Gepräge des Beschlusses. Anknüpfungspunkt ist die Zurechnung des menschlichen Willens. Aus der Perspektive der Gesellschaft besteht das Interesse an einer flexiblen Beschlussfassung, da eine starke Teilnahme die Beschlusslegitimität bereichert.¹⁸ Voraussetzung dafür ist, dass präsenzlose Beschlussverfahren überhaupt eröffnet werden können. Aus der Perspektive der Gesellschafter besteht grundsätzlich ein

¹⁵ Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel, S. 121; für Körperschaften siehe Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 499; für die GbR und SC siehe Böffel/Schramm, WM 2020, 2004; Bougnaux, JCl. Civil Code 2020, actualisation: 12.03.2020, Fasc. 25, Rn. 7. Für die GmbH und SARL siehe BGH, Urteil vom 16.01.2006 – II ZR 135/04, Rn. 9; Bougnaux, JCl. Sociétés Traité 2020, actualisation: 21.12.2020, Fasc. 75-10, Rn. 55. Für die AG und die KGaA folgt dies aus § 118 AktG und für die SA und die SCA aus Art. L. 225-103-1 CCom.

¹⁶ François, Le consentement de la personne morale, Rn. 189; Meister, Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht, § 22 Rn. 160.

¹⁷ Das GmbHG aus 1882 verankert in § 49 GmbHG a. F. die Möglichkeit zur präsenzlosen Beschlussfassung, insoweit sich die Gesellschafter mit der schriftlichen Stimmabgabe bereiterklären; die *Loi n° 78-9* vom 04.01.1978 führte in den Art. 1853 f. CC die *consultation écrite* und das *consentement dans un acte* ein; im Rahmen der SARL gab es gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 der *Loi* vom 07.03.1925 *tendant à instituer des sociétés à responsabilité limitée* die Möglichkeit zur schriftlichen Beschlussfassung; die AG und die SA kannten jedoch lange Zeit keine Möglichkeit zur präsenzlosen Beschlussfassung.

¹⁸ Mit den bezeichnenden Worten „Zu viele, zu wenige“ Noack, NJW 2018, 1345.

Interesse daran, möglichst flexibel an der Willensbildung mitzuwirken und so den Willensbildungsprozess mitzugestalten. Denn menschliche Willensakte werden so zugerechnet, „als wäre Handelnder und Wollender nicht der Mensch, sondern das unsichtbare gedankliche Gebilde ‚Personenmehrheit‘“¹⁹. Somit bezieht sich das Flexibilitätserfordernis auf zwei Punkte: einerseits auf die dogmatische Zugänglichkeit präsenzloser Beschlussverfahren und andererseits auf die faktischen Möglichkeiten zur Einwirkung der Gesellschafter auf den Willensbildungsprozess.

Die Gewährleistung der Teilnahmerechte dient der Aufrechterhaltung gesellschaftsspezifischer Machtverteilung. Im Kern des Teilnahmerechts steht das Stimmrecht.²⁰ Davon ausgehend dient die Teilnahme der Einwirkung auf den Willensbildungsprozess. Schließlich führen präsenzlose Beschlüsse nicht notwendigerweise zu einer Beschneidung von Gesellschafterrechten.

Die dritte Funktion resultiert aus dem korporativen Zweckförderungswillen.²¹ Denn Ziel der Gesellschaft ist stets, dass der gemeinsame Zweck sicher erreicht wird.²² Hierfür bedarf es einer rechtsbeständigen Beschlussfassung, die die Funktionstüchtigkeit der Gesellschaft garantiert, ohne die Minderheitenrechte zu unterwandern.²³

Sinnbildlich kann man die Gesellschafterinteressen als Punkte darstellen. Dabei stehen die einzelnen Gesellschafterinteressen zueinander in Beziehung.²⁴ Mithin sind die Gesellschafterinteressen interdependent. Verbindet man sinngemäß diese Punkte, so zeichnet sich ein gleichseitiges Dreieck. Die Eckpunkte stellen die Gesellschafterinteressen dar. Dieses gleichseitige Dreieck der Gesellschafterinteressen bildet das Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen.

¹⁹ Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel, S. 91.

²⁰ So ist das Wahlrecht Ausfluss der *affectio societatis*, m. w. N. Dumont, Les devoirs de l'actionnaire, Rn. 336; Chartier, Droit des affaires II, S. 120.

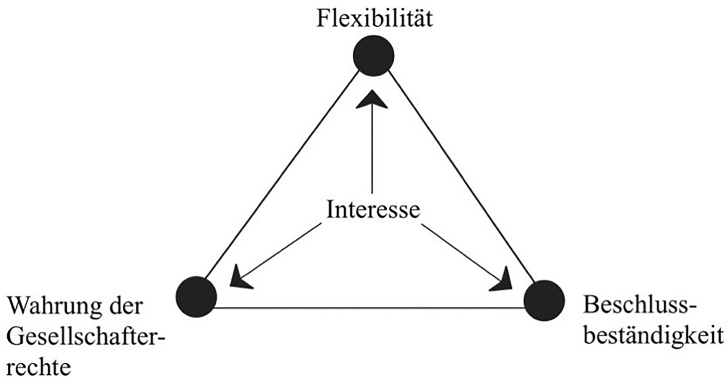
²¹ Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel, S. 17, 44 f.

²² Umfassend zum Unternehmensziel als *intérêt social* siehe Barbièri, L'ordre sociétaire, Rn. 128 ff.; als Teil der Wirtschaftsordnung hat das Gesellschaftsrecht große wirtschaftliche Bedeutung. So ist beispielsweise die Rechtssicherheit für Investitionen bedeutend, vgl. Ávila, Theorie der Rechtssicherheit, S. 53 f.

²³ Harbarth, AG 2018, 637, 638.

²⁴ Auf die SC Bezug nehmend, Baranger, La société civile, Rn. 106; beispielhaft zum Spannungsfeld zwischen Wahrung der Teilnahmerechte und Beschlussbeständigkeit, um die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft zu garantieren, siehe Zöllner, Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, S. 391: „Die Anfechtungsklage, das ‚Schwert des Aktionärs‘, ist praktisch die einzige Waffe, die ihm zur Verfügung steht, die Einhaltung der Stimmrechtsschranken zu erzwingen. Das Problem, den Mißbrauch dieser Waffe zu verhindern, ohne das Schwert selbst allzu stumpf zu machen, ist [...] antinomischer Natur und wird demgemäß niemals vollkommen lösbar sein.“

Das Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen



III. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser Untersuchung sind präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse und der Schutz der Gesellschafterinteressen. Dies umfasst die normative Ausgestaltung der Beschlussfassung und die gesetzlichen Instrumentarien, die den Schutz der Gesellschafterinteressen bei präsenzlosen Beschlüssen gewährleisten. Auf der einen Seite stehen dabei die Beschlussverfahren, auf der anderen Seite steht deren Fehlerfolgen. Denn ebenso wie das Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen durch die formalen Möglichkeiten der Beschlussfassung geprägt wird, wirkt sich auch die Ungültigkeit von Beschlüssen auf das Spannungsfeld aus. Schließlich ist das Gegenstück zur gültigen Beschlussfassung ihre Ungültigkeit. Vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind somit das Beschlussmängelrecht und die (gerichtliche) Geltendmachung. Im französischen Recht wird zudem die Haftung des Geschäftsführers untersucht, da diese die Einhaltung der formalen Beschlussfassungsregeln flankiert.²⁵

Der Untersuchungsgegenstand beschränkt sich auf den Beschluss der Gesellschafter. Kein Bestandteil der Untersuchung sind somit präsenzlose Beschlüsse anderer Organe. Diese Beschränkung erfolgt aus zwei Gründen: Erstens betrifft der Gesellschafterbeschluss die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern.²⁶ Er beruht auf dem Gesellschaftsvertrag.²⁷ Der Kern der Gesellschaftsdemokratie

²⁵ Guyon, Droit des affaires I, Rn. 509; Grosclaude, Le renouvellement des sanctions en droit des sociétés, S. 120; Cozian/Viandier/Deboissy, Droit des sociétés, Rn. 777, Rn. 2108 mit Verweis auf Rn. 460 f.

²⁶ Bauerfeind/Müller, GmbHR 2015, 1215, 1221.

²⁷ Da durch den Gesellschaftsvertrag auch die Gesellschaftsform geregelt wird, betrifft der Gesellschaftsvertrag auch die gesetzlichen Beschlussverfahren. Die Begrifflichkeit des Gesell-

wird also berührt. Zweitens weisen Gesellschafterbeschlüsse systematische Parallelen in beiden Rechtsordnungen auf. Der Beschluss der Gesellschafter existiert in allen Gesellschaftsformen in Deutschland und Frankreich.²⁸ Trotz der Vielfalt der Gesellschaftsformen in beiden Ländern ist der Beschluss der Gesellschafter in beiden Rechtsordnungen stets der Ursprung des gesellschaftsinternen Willens.²⁹ Der Gesellschaftswille hingegen kann sich aus den verschiedenen Machtstrukturen einer Gesellschaft ergänzen.³⁰ Die Machtstrukturen – meist in Form von Organen – differieren jedoch in Frankreich und Deutschland.³¹ Aus rechtsvergleichender Perspektive besteht dann ein unterschiedliches Spannungsfeld der Interessen. Ebenfalls kein Gegenstand der Untersuchung sind materielle, also inhaltliche Beschlussfassungsgrenzen.³² Wenngleich diese dem Schutz der Gesellschafterinteressen dienlich sein können, stellen sie keine Besonderheit präsenzloser Beschlüsse dar. Ferner ist kein Gegenstand der Untersuchung die Beschlussfassung im Wege der Stellvertretung, da in diesen Fällen die körperliche Präsenz durch den tatsächlich erscheinenden Vertreter sichergestellt wird. Proxy-Voting ist somit kein Bestandteil der Untersuchung.³³

C. Erkenntnisinteresse und Ziel der Untersuchung

Die Digitalisierung verändert die Lebenswirklichkeit. Körperliche Anwesenheit wird verzichtbarer. So finden Gesellschafterzusammenkünfte immer häufiger unter Zuhilfenahme elektronischer Hilfsmittel statt.³⁴ Wie wirkt sich das auf die Gesellschafterinteressen im Rahmen des Beschlusses aus? Die Gesellschafter-

schaftsvertrags wird in ihrer terminologischen Doppelfunktion mit der Satzung benutzt, um ein Augenmerk auf das Rechtsverhältnis zwischen den Gründern zu legen, siehe *Cramer*, Scholz-GmbHG, § 2 Rn. 4; der Begriff dient nicht einer Differenzierung zwischen Vertragsgesellschaften und Satzungsgesellschaften im Sinne von *Reuter*, Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, S. 74 ff.; *Lutter*, AcP 180 (1980), 84, 96 ff.

²⁸ Auch bei Einpersonengesellschaften spricht das Gesetz von Beschlüssen, vgl. § 48 Abs. 3 GmbHG, Art. R. 223-26 CCom.

²⁹ Vgl. *Baltzer*, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel, S. 22; *Rouast*, Essai sur la notion juridique de contrat collectif dans le droit des obligations, S. 111.

³⁰ Vgl. *Gierke*, Genossenschaftstheorie, S. 565 ff., 568 f.

³¹ Beispielsweise die unterschiedlichen Organe einer Aktiengesellschaft und einer *Société anonyme*.

³² Im französischen Gesellschaftsrecht beispielsweise der Stimmrechtsmissbrauch *Monsérié-Bon/Grosclaude/Bénard*, Droit des sociétés et des groupements, Rn. 235 f.

³³ Hierzu *Lenz*, Gesellschaftsbenannte Stimmrechtsvertretung (Proxy-Voting), S. 125 ff.

³⁴ „Die Lebenswirklichkeit hat sich gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie erheblich verändert. Zusammenkünfte werden immer häufiger mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt. Der Austausch in Konferenzschaltungen, sei es per Telefon oder

interessen und ihr Zusammenspiel – das skizzierte Spannungsfeld – sind im Rahmen von präsenzlosen Gesellschafterbeschlüssen noch unerforscht. Ziel der Untersuchung ist somit zum einen, präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse in Frankreich und in Deutschland umfassend zu analysieren. Zum anderen dient die rechtsvergleichende Untersuchung des Spannungsfelds der Gesellschafterinteressen der Bewertung des jeweiligen rechtlichen Regelwerks. Dies umfasst die Zweckmäßigkeit in Form der Systemeffizienz und die Billigkeit. Im Rahmen der Billigkeit wird der Frage nachgegangen, ob die Präsenzlosigkeit zu einem ausgewogenen Ausgleich der Gesellschafterinteressen führt und, ob sich das Wesen der Gesellschafterbeschlüsse verändert hat. Ferner ist mit Blick auf die Entwicklung präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse das Ziel dieser rechtsvergleichenden Untersuchung, Empfehlungen für die Rechtsharmonisierung und Rechtsfortbildung herauszubilden. Dabei dient insbesondere die Beleuchtung des Spannungsfeldes der Gesellschafterinteressen der Rechtsharmonisierung. Wie löst die französische beziehungsweise die deutsche Rechtsordnung das Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen im Rahmen präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse? Auf welchen Interessen liegt ein Schwerpunkt? Die jeweilige Ausgestaltung der Schutzmechanismen beider Rechtsordnungen dient als Ideenbrunnen für die Rechtsfortbildung.

D. Prämissen

Zur Untersuchung der Problemstellung werden im Folgenden die zugrundeliegenden Prämissen erläutert. Zunächst erfolgt eine begriffliche Unterscheidung (I.) der uneinheitlich kursierenden Begriffe im Rahmen präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse. Anschließend werden die dogmatischen Grundlagen dieser Untersuchung behandelt (II.). Dies umfasst einerseits die Grundlagen zum Gesellschafterbeschluss und andererseits die Systematisierung der Gesellschaftsformen im Rahmen dieser Arbeit. Schließlich wird die Vergleichbarkeit der Gesellschaftsformen (III.) erörtert.

I. Begriffliche Unterscheidung

Die Digitalisierung hält Einzug in das Wirtschafts-, Gesellschafts-, Arbeits- und Privatleben.³⁵ Da die Begriffe rund um die Digitalisierung in vielen unterschied-

Videoschaltungen, in Gremien und Organen wird mehr und mehr zum Normalfall.“ BT-Drs. 20/1672, 23.

³⁵ Müller-Brehm/Otto/Puntschuh, IZPB 2020, 4, 5.

lichen Bereichen benutzt werden, sind ihre Bedeutungen uneinheitlich besetzt.³⁶ Insofern bedarf es einer terminologischen Klärung, um Unklarheiten vorzubeugen. Im Folgenden werden die Grundbegriffe dargestellt und für diese Arbeit definiert.

1. Präsenzloser Gesellschafterbeschluss

Beschlüsse erfolgen dann präsenzlos, wenn die Beschlussfassung nicht bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit aller Gesellschafter erfolgt, also nicht alle Gesellschafter zur selben Zeit am selben Ort sind.

a) Präsenzloser, unmittelbarer Gesellschafterbeschluss

Präsenzlose, unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse liegen ausgehend vom Telos der Beschlussfassung dann vor, wenn dem Gesellschafterbeschluss die Möglichkeit zu einem reibungslosen Kommunikationsfluss vorangeht und die Beschlussfassung in einem Akt erfolgt. Ein reibungsloser Kommunikationsfluss ist dann gegeben, wenn ein Austausch zwischen den Gesellschaftern möglich ist, der dem eines Treffens in Präsenz gleichkommt. Als dogmatischer Anknüpfungspunkt dient eine Parallele zur Abgabe und zum Zugang von Willenserklärungen in Form der Stimmabgabe. Demnach ist bei einer zeitlichen Kongruenz zwischen Abgabe und Zugang der Gesellschafterstimmen ein unmittelbarer Gesellschafterbeschluss gegeben. Da im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich körperlich präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse behandelt werden, wird der Begriff des „unmittelbaren Gesellschafterbeschlusses“ verwendet.

b) Präsenzloser, mittelbarer Gesellschafterbeschluss

Präsenzlose, mittelbare Gesellschafterbeschlüsse liegen dann vor, wenn während der präsenzlosen Beschlussfassung kein unmittelbarer Austausch zwischen den Gesellschaftern möglich ist beziehungsweise die Beschlussfassung nicht in einem Akt erfolgt. Dies ist dann der Fall, wenn kein Kommunikationsfluss gegeben ist, also die Beschlussfassung zeitlich auseinanderfällt. Als dogmatischer Anknüpfungspunkt dient eine Parallele zur Abgabe und zum Zugang von Willenserklärungen in Form der Stimmabgabe. Demnach ist bei einer zeitlichen Inkongruenz zwischen Abgabe und Zugang ein mittelbarer Gesellschafterbeschluss gegeben. Da im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich körperlich präsenzlose Gesellschafterbeschlüsse behandelt werden, wird der Begriff des „mittelbaren Gesellschafterbeschlusses“ verwendet.

³⁶ Zur begrifflichen Einordnung bereits *Walter*, Die virtuelle Haupt- und Gesellschafterversammlung, S. 24; *Pielke*, Die virtuelle Hauptversammlung, S. 23 ff.

2. Digitaler Gesellschafterbeschluss

„Digitaler Gesellschafterbeschluss“ dient als Oberbegriff für solche Gesellschafterbeschlüsse, die durch die Zuhilfenahme digitaler Kommunikationsmedien erfolgen. Digitale Kommunikation liegt dann vor, wenn der Kommunikationsinhalt durch digitale Medien transportiert wird, beispielsweise über das Internet.³⁷

3. Virtueller Gesellschafterbeschluss

Mit dem ARUG I³⁸ griff der Gesetzgeber zum ersten Mal den Begriff der „virtuellen Hauptversammlung“³⁹ auf, wenngleich er klarstellte, dass es nicht das Ziel sei, eine ausschließlich präsenzlose Versammlungsmöglichkeit zu schaffen.⁴⁰ Demnach definiert der Gesetzgeber eine virtuelle Hauptversammlung als eine „Versammlung, die in keinem physischen Raum mehr stattfindet und deren Versammlungsort der Cyberspace ist“⁴¹. Der Begriff der „virtuellen Hauptversammlung“ hat durch den deutschen Gesetzgeber erstmals mit dem GesRuaCOVBekG⁴² offiziellen Eingang in die Gesetzessprache gefunden. Dabei ist eine rein virtuelle Beschlussfassung, also eine Beschlussfassung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, gemeint.⁴³ In der Literatur kursierten für den Fall der vollständigen Übertragung und Abhaltung in Echtzeit unterschiedliche Begriffe. So wird dies beispielsweise als „Online-Verfahren“⁴⁴ oder „digitale Beschlussfassung“⁴⁵ bezeichnet. Anschließend manifestierte sich jedoch der Begriff der „virtuellen Versammlung“ beziehungsweise „virtuellen Beschlussfassung“⁴⁶. Mit dem Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlun-

³⁷ Darunter fallen dann auch funktelerfonische Übertragungen. Anders hingegen in der Kommunikationswissenschaft, die zwischen digitalen und analogen Daten trennt *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation, S. 71.

³⁸ Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30.07.2009, BGBl. 2009 I S. 2479.

³⁹ BT-Drs. 16/11642, 26.

⁴⁰ *Schindler/Schaffner*, Virtuelle Beschlussfassung, Rn. 5.

⁴¹ BT-Drs. 16/11642, 26.

⁴² Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020, BGBl. 2020 I S. 569 f.; verlängert durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20.10.2020, BGBl. 2020 I S. 2258.

⁴³ *Kruchen*, DZWIR 2020, 431, 436.

⁴⁴ *Dehesselles/Richter*, npoR 2016, 246.

⁴⁵ Bezüglich fakultativer Beschlussfassungen des GmbH-Aufsichtsrats *Lindenlauf*, GmbHR 2020, 1115.

⁴⁶ *Schindler/Schaffner*, Virtuelle Beschlussfassung, Rn. 448; *Böffel/Schramm*, WM 2020, 2004, 2006; *Bayer/Möller*, GmbHR 2021, 461, 467.

gen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften⁴⁷ wurde der Begriff der virtuellen Hauptversammlung dauerhaft in das Aktiengesetz aufgenommen. In Frankreich ist vermehrt die Rede von einer vollständig dematerialisierten Hauptversammlung, der sogenannten *assemblée totalement dématérialisée*.⁴⁸ Für diese Arbeit wird der Oberbegriff des virtuellen Gesellschafterbeschlusses festgehalten. Diese Begrifflichkeit ist ebenfalls auf die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beziehungsweise auf die Beschlussfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) übertragbar. Virtuelle Gesellschafterbeschlüsse sind also solche, die ausschließlich präsenzlos und unmittelbar erfolgen. Alle Gesellschafter nehmen durch die Nutzung digitaler Kommunikationsmedien teil. Virtuelle Gesellschafterbeschlüsse unterfallen den Begriffen „digitale Gesellschafterbeschlüsse“ und „unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse“.

4. Entmaterialisierte Teilnahme

Das ARUG I führte die Möglichkeit zur präsenzlosen Wahrnehmung der Teilnahmerechte ein. Ausgehend von dem eingefügten § 118 Abs. 1 S. 2 AktG, der sich freilich weder auf die GbR noch auf die GmbH bezieht, wird von einer „Onlinehauptversammlung“⁴⁹ gesprochen. Hierbei handelt es sich um eine Präsenzveranstaltung, zu der Aktionäre auch virtuell zugeschaltet werden können, also aus rechtlicher Perspektive um eine Verquickungsform.⁵⁰ In § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG ist die Rede von Versammlungen, die „auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation“ abgehalten werden können. Bei der GbR gibt es noch keine begriffliche Einordnung durch den deutschen Gesetzgeber. Wenn bei einer Gesellschafterversammlung in Präsenz ein Gesellschafter durch eine sogenannte Echtzeitverbindung audiovisuell zugeschaltet wird, ist teilweise von einer „Versammlung mit audiovisueller Zuschaltung“⁵¹, aber auch von „Hybrid-Versammlung“⁵², „gemischter Versammlung“⁵³ oder „teilvirtueller Versammlung“⁵⁴ die

⁴⁷ BGBl. 2022 I S. 1166.

⁴⁸ Beispielhaft *Le Haut Comité Juridique de la Place Financière de Paris*, Rapport sur l'adaptation de la gouvernance des sociétés en valorisant l'expérience de la crise sanitaire, 2022, S. 60.

⁴⁹ BT-Drs. 16/11642, 26.

⁵⁰ *Kruchen*, DZWIR 2020, 431, 432.

⁵¹ *Wertenbruch*, GmbHR 2019, 149; so ähnlich *Noack*, Noack/Servatius/Haas-GmbHG, § 48 Rn. 42.

⁵² *Dehesselles/Richter*, npoR 2016, 246, 247; *Vetter/Tielmann*, NJW 2020, 1175, 1176; *Lindenlauf*, GmbHR 2020, 1115.

⁵³ *Kindl*, ZHR 166 (2002), 335, 338.

⁵⁴ *Zetzsche*, AG 2019, 233, 242.

Sachverzeichnis

- Anfechtung, *siehe* Beschlussmängel
- Attractivité*
- *Loi n° 2024-537 visant à accroître le financement des entreprises et l'attractivité de la France* 78
- Ausführbarkeit präsenzloser Gesellschafterbeschlüsse
- in der AG und der *SA* 249
 - in der GbR und der *SC* 84
 - in der GmbH und der *SARL* 150
 - in der KGaA und der *SCA* 266
- Begriffsbildung 7
- Beschlussmängel
- in der AG 229
 - in der GbR 68
 - in der GmbH 126
 - in der KGaA 264
 - in der *SA* 240
 - in der *SARL* 141
 - in der *SC* 71
 - in der *SCA* 265
- Beschlussmängelrecht
- Vereinheitlichung 281
- Beschlussorgane
- Systematische Divergenz 278
- Bewertung der Systemeffizienz
- in Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit 157
 - in Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit 270
- Briefwahl
- in der AG 196
 - in der *SA* 204
 - in der *SARL* 103
 - zum Begriff der antizipierten Stimmabgabe 11
- Covid, *siehe* Pandemiebedingte Sonderregeln
- Effektivität der Beschlussverfahren
- in Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit 157
 - in Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit 270
- entmaterialisierte Teilnahme
- in der AG 182
 - in der GmbH 100
 - in der *SA* 200
 - in der *SARL* 104
 - zum Begriff 10
- Geltendmachung von Beschlussmängeln
- in der AG 238
 - in der GbR 71
 - in der GmbH 138
 - in der *SARL* 146
 - in der *SC* 76, 83
- Geschäftsführungshaftung
- in der *SA* 245
 - in der *SARL* 148
 - in der *SC* 77
- Gesellschafterbeschluss
- dogmatische Betrachtung in Deutschland 12
 - dogmatische Betrachtung in Frankreich 13
- Gesellschaftsformen
- Kategorisierung der 18
 - Konzeptionelle Divergenz 279
- Informationsrecht
- in der AG 192, 223
 - in der GmbH 95
 - in der *SA* 171

- in der SC 45
- in der SCA 261
- Innovationsoffenheit der Beschlussverfahren
 - in Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit 158
 - in Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit 272
- körperliche Hauptversammlung
 - in der AG 182
 - in der SA 199
- Mehrheitsanforderung an den Beschluss
 - in der KGaA 257
 - in der AG 165
 - in der GbR 43
 - in der GmbH 89
 - in der SA 176
 - in der SARL 93
 - in der SC 44
 - in der SCA 259
- mittelbare Gesellschafterbeschlüsse
 - in der GbR 58
 - in der GmbH 108
 - in der SARL 122
 - in der SC 60
- Nichtigkeit, *siehe* Beschlussmängel
- Online-Hauptversammlung, *siehe* entmaterialisierte Teilnahme
- Online-Teilnahme, *siehe* entmaterialisierte Teilnahme
- Ordonnance n° 2025-229 portant réforme du régime des nullités en droit des sociétés* 78
- pandemiebedingte Sonderregeln
 - in der AG 167, 208
 - in der GmbH 112
 - in der SA 227
 - in der SARL 106, 124
 - in der SC 51, 64, 74
 - GesRuaCOVBekG 31
 - *Ordonnance n° 2020-321 portant adaptation des règles de réunion et de délibération des assemblées et organes dirigeants des personnes morales et entités dépourvues de personnalité morale de droit privé en raison de l'épidémie de covid-19* 32
- Rechtsharmonisierung
 - Empfehlungen für Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit 280
 - Empfehlungen für Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit 289
 - Ziel der Arbeit 6
- Rechtsvergleichung 36
- Spannungsfeld der Gesellschafterinteressen
 - Gegenstand der Untersuchung 5
 - in der AG und der SA 249
 - in der GbR und der SC 88
 - in der GmbH und der SARL 155
 - in der KGaA und der SCA 268
- Stimmabgabe
 - simultane Stimabgabe in der AG 191
 - simultane Stimabgabe in der SA 202
 - simultane Stimabgabe in der SARL 105
- Triple test* 80
- unmittelbare Gesellschafterbeschlüsse
 - in der GbR 46
 - in der GmbH 96
 - in der SARL 101
 - in der SC 50
- virtuelle Gesellschafterversammlung
 - in der GmbH 96
 - in der SARL 106
 - in der SC 51
 - zum Begriff 8
- virtuelle Hauptversammlung
 - in der AG 208
 - in der SA 225
- Wesen der Gesellschafterbeschlüsse
 - in Gesellschaften mit ausgeprägter Gestaltungsfreiheit 160
 - in Gesellschaften mit eingeschränkter Gestaltungsfreiheit 274